

NGG Hauptstadtbüro | Luisenstr. 38 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

MDin Tanja Mildenerger
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: IIIB4@bmf.bund.de

Durchwahl | Ansprechpartnerin
Dr. Susanne Uhl

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom
susanne.uhl@ngg.net

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom:

Berlin, 28. Februar 2021

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)

Sehr geehrte Frau Mildenerger, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des TabStMoG Stellung zu nehmen. Tatsächlich folgt die NGG weitgehend den Ausführungen Ihres Hauses. Entsprechend kurz seien nur drei Punkte erwähnt:

- Auch aus Sicht der NGG hat sich das von 2011 bis 2016 praktizierte Tabaksteuermodell, das heißt die regelmäßige, aber moderate Erhöhung über einen Zeitraum von 5 Jahren, bewährt. Insofern teilen wir die Auffassung des Ministeriums, dieses Modell für die Jahre 2022 bis 2026 fortzusetzen.

Wie die Verbrauchstauertabelle der Europäischen Kommission aus Juli 2020 dokumentiert, liegt die spezifische Verbrauchsteuer in Deutschland derzeit 98,2 EUR pro 1.000 Zigaretten, die Ad-Valorem Verbrauchsteuer bei 21,69 Prozent des Kleinverkaufspreises. Verglichen mit allen anderen Mitgliedstaaten der EU ist dieser Wert der Niedrigste.¹

- Nachvollziehbar ist aus Sicht der NGG ebenfalls, dass es eine Veränderung in der Besteuerung von Heat-not-Burn (HNB) Produkten geben soll. Allerdings stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob es nicht angemessener wäre, HNB Produkte als eigenständigen Steuergegenstand zu klassifizieren und unterhalb des

¹ European Commission 2020: EXCISE DUTY TABLES, Part III - Manufactured Tobacco, URL: [excise_duties-part_iii_tobacco_en.pdf \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/taxation_customs/celex/stx/2020/0001/EN/stx20200001.en.pdf)

Besteuerungsniveaus von Zigaretten anzusiedeln. Zwei Gründe sprechen aus unserer Sicht für ein solches Vorgehen:

Erstens könnte so dem derzeitigen Stand unterschiedlicher wissenschaftlicher Studienergebnisse entsprochen werden, die HNB-Produkte unter gesundheitsgefährdenden Aspekten nicht mit Zigaretten gleichsetzen, und die Belastung durch die Hauptschadstoffe des Tabakrauchs beim Konsum von Tabakerhitzern geringer einschätzen als beim Rauchen von Zigaretten. Eine steuerliche Gleichsetzung – die immer ja auch eine gewisse Lenkungswirkung in Richtung des weniger gesundheitlich belastenden Produkts entfalten soll - wäre insofern fragwürdig.

Zweitens würde die Klassifizierung von HNB Produkten als eigenständigem Steuergegenstand ermöglichen, den Markt besser kennenzulernen: so würde staatlicherseits nachvollziehbar, wie viele der Produkte überhaupt verkauft werden, wie sich Nutzerverhalten ändert etc.

Da wir derzeit nicht davon ausgehen, dass eine Steuererhöhung auf HNB Produkte (auch aus Gründen der Substituierbarkeit) vollständig auf die Käufer überwält werden kann, könnte die Steuer oberhalb des derzeit für HNB Produkte geltenden Steuersatzes auf Pfeifentabak ansetzen, müsste dann aber in Analogie zu den Steuerstufen bei Zigaretten „mitwachsen“.

- Ab dem 1. Juli 2022 sollen darüber hinaus E-Zigaretten besteuert werden. Auch dieses Anliegen teilt die NGG. Allerdings stellt sich für uns in Abwägung der unterschiedlichen Modelle, die in Europa zur Anwendung kommen (Besteuerung der Liquids nach Flüssigkeitsmenge vs. Besteuerung der Liquids auf Basis der Nikotinkonzentration) die Frage, ob hier – vor dem Hintergrund der europäischen Harmonisierungsbestrebungen – die Steuerbemessungsgrundlage richtig gewählt ist. Das Ministerium schlägt eine Besteuerung auf Basis der Nikotinkonzentration vor, was vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Diskussionen um die Suchtwirkung von Nikotin zunächst einleuchtend erscheint. Andererseits zielt eine Mehrheit der Mitgliedstaaten, die derzeit bereits eine Steuer auf E-Zigaretten erheben, auf die Besteuerung des Volumens der Flüssigkeitsmenge, was auch mit einem unkomplizierteren Verwaltungsverfahren verbunden ist.

In Abwägung der Argumente empfiehlt die NGG im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die Besteuerung der Liquids als Alternative zum derzeit vorgeschlagenen Modell in Betracht zu ziehen. Der derzeit im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Rahmen (Besteuerung erst ab 1. Juli 2022) setzt diese Abwägung nicht unter Zeitdruck.